

Gemeinde:	Ankershagen
Satzung:	1. Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Ankershagen für das Haushaltsjahr 2018
Abkürzung:	HH-Satzung 2018
Gremium:	Gemeindevertretersitzung
beschlossen am:	27.09.2018
Beschlussvorlage-Nr.:	28/2018
Ausfertigungsdatum:	
Bekanntmachung:	Amtliches Mitteilungsblatt „Havelquelle“ Nr. 331/2018 vom 05.11.2018
Zusätzliche Bekanntmachung Internet:	05.11.2018
Fundstelle:	www.amt-penzliner-land.de Button: Amt-Penzliner-Land/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Schliemanngemeinde-Ankershagen/Ortsrecht
Gültig ab:	06.11.2018
Dokumenttyp:	Satzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ankershagen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ankershagen vom 27.09.2018 Beschluss Nr. 28/2018 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	788.600	0	0	788.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	987.100	0	0	987.100
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-198.500	0	0	-198.500
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-198.500	0	0	-198.500
die Einstellung der Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	6.000	0	0	6.000
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-192.500	0	0	-192.500
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	722.000	0	0	722.000
die ordentlichen Auszahlungen auf	840.400	0	0	840.400

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-118.400	0	0	-118.400
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.900	0	0	26.900
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.000	0	0	24.000
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.900	0	0	2.900
d) Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-238.700	0	0	-238.700

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt	von bisher 692.763 EUR	auf 762.450 EUR
---	------------------------	-----------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 294 v. H.	auf 294 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 362 v. H.	auf 362 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 340 v. H.	auf 340 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 1,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 1,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	4.043.080	4.043.080
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	3.843.380	3.843.380
Und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.650.880	3.650.880

Bei den dargestellten Beträgen handelt es sich um vorläufige Werte, da die entsprechenden Jahresabschlüsse noch nicht erstellt wurden.

§ 8 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen:
 - DK 1 – Personal
 - DK 2 – AfA
 - DK 3 – Wertberichtigung
 - DK 4 - Wahlen
 - DK 5 – Anteil Wohnsitzgemeinde Kita
 - DK 6 – Bauhof
 - DK 7 – Wohnungswesen inkl. DGH
 - DK 8 – Steuern, Abgaben, Umlagen (61100)
 - DK 9 – Gemeindestraßen
 - DK 10- Heimat- und Kulturpflege
 - DK 11 - FFW Ankershagen
 - DK 12 - FFW-Bocksee
 - DK 21 – Schullastenausgleich
 - DK 121 - Investitionen FFW-Bocksee
 - DK 111 - Investitionen FFW-Ankershagen

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Die Rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.10.2018 mit folgender Entscheidung erteilt:

I. Genehmigungen

1. Stellenplan

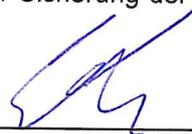
Die erteilte Genehmigung gem. §§ 22 i.V. 52 Abs. 2 KV M-V aus der Verfügung zur Haushaltssatzung 2018 vom 20.02.2018 bleibt wirksam.

2. Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Gemäß § 55 Abs. 3 KV M-V genehmige ich den in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Ankershagen festgesetzten Höchstbetrag der Kredite der Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 762.450 EUR.

Ankershagen, den 22.10.2018




Der Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 15.10.2018 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 06.11.2018 bis zum 14.11.2018 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Zusätzlich Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage:

www.amt-penzliner-land.de

Button: Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Gemeinde Ankershagen/Ortsrecht am 05.11.2018